

**Keine Verschiebung von Menschen mit sogenannten. geistigen und mehrfachen Behinderungen in Pflegeheime oder- Abteilungen!**

**Offener Brief zur Anlage 5.2. D zur Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI**

**Unterstütztes Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen – wie es bisher war**

Seit Jahrzehnten werden Menschen mit sog. Geistiger Behinderung nach ihrem Auszug aus dem Elternhaus bundesweit in Wohneinrichtungen und durch Betreuungsleistungen im Rahmen der „**Eingliederungshilfe**“ (SGB XII) betreut. Je nach Schwere der Behinderung und dem damit verbundenem Unterstützungsbedarf stehen ihnen hierfür in Berlin verschiedene Angebote zur Verfügung wie z. B. das sog. „Betreute Einzelwohnen“, die ambulant betreute Wohngemeinschaft oder das stationäre Wohnheim, in dem bisher in der Regel alle Menschen leben, die eine Rund um die Uhr - Betreuung benötigen.

**Geistig behinderte Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen leben, galten bisher offiziell als „fehlplatziert“. Dies soll sich in Berlin nun ändern.**

Die **Eingliederungshilfe** orientiert sich an den Leitlinien und Grundsätzen der „**Teilhabe, Selbstbestimmung, Integration und Normalisierung**“. Diese gelten bisher selbstverständlich auch für Menschen mit hohem Hilfe- und Pflegebedarf: Sie leben in der Regel in Gemeinschaft mit leichter behinderten Menschen, viele von ihnen besuchen gemäß des Anspruchs auf das sog. „Zwei-Milieu-Prinzip“ (noch?) den Förderbereich einer Werkstatt, nehmen an Gruppen- und Freizeitaktivitäten und Reisen teil und werden von überwiegend (heil-) pädagogisch qualifiziertem Personal betreut. Die wesentliche Zielsetzung besteht hier also in der Ermöglichung der **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**. Neben der Betreuung und Förderung sind die notwendigen Pflegeleistungen bisher integraler Bestandteil des Leistungsspektrums der Einrichtungen und der Leistungsvergütung durch die Sozialhilfeträger.

**Berliner Behindertenhilfe im Umbruch – Segregation statt Integration?**

Seit Kriegsende hat die Zahl der Menschen mit einer Behinderung stark zugenommen. Um der damit einhergehenden Sozialhilfekosten Herr zu werden, hat man sich in den vergangenen Jahren in Berlin bereits in unterschiedlicher Weise kreativ gezeigt und innerhalb der Behindertenhilfe vielfältige Sparmaßnahmen umgesetzt.

Im Rahmen dieser Bemühungen ist nun insbesondere der Personenkreis der Menschen mit hohem Hilfe- und Pflegebedarf ins Blickfeld der Akteure geraten: Vor Kurzem wurde die sog. „Anlage 5.2. D zur LQV nach § 80 a SGB XI“ verabschiedet. Diese (Vertragsgrundlage) soll es Alten- und Pflegeheimen zukünftig ermöglichen, auch Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen mit Pflegebedarf (ab 18 Jahren und Pflegestufe I !) aufzunehmen. Weiterhin haben auch Einrichtungen der Behindertenhilfe die Möglichkeit, einen dementsprechenden Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abzuschließen und spezielle „Pflegebereiche“ einzurichten.

Die nun hier beabsichtigte Verschiebung geistig behinderter Menschen mit Pflegebedarf in Einrichtungen gem. SGB XI (Pflegeversicherung) erfolgt vor dem Hintergrund des geltenden Leistungsrechts gem. SGB XI und führt zu einer direkten Entlastung des Sozialhaushalts. Gleichzeitig kommt sie jedoch auch den wirtschaftlichen Interessen von Alten- und Pflegeheimen entgegen, die nun ihre Chance wittern, zumindest einen Teil der Berlin weit fast 3000 freien Plätze mit der neuen Zielgruppe belegen zu können. Von einem öffentlichen Widerstand der Verbände der Behindertenhilfe als angebliche Interessenvertreter behinderter Menschen ist bislang nichts zu vernehmen. Im Gegenteil - die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die Pflegekassen und die Berliner Landesverbände (als Interessenvertreter ihrer Mitgliedseinrichtungen) haben angeblich die Entwicklung von (zunächst?) 100 Pflegeplätzen für geistig und mehrfachbehinderte Menschen in Berlin vereinbart.

**Wir Eltern, Angehörige und Freunde dieser Menschen treten dieser Entwicklung mit Entschiedenheit und Protest entgegen.**

Gemäß Anlage 5.2. D sollen die Leistungen erbracht werden für **„geistig oder mehrfach behinderte Pflegebedürftige, für die Leistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe) nicht im Vordergrund stehen“**.

Allein die Annahme, dass (im Umkehrschluss) bei bestimmten Menschen der **Pflegebedarf** im Vordergrund stehen könne, empfinden wir als in höchstem Maße zynisch. Wir sind entsetzt über die damit verbundenen Wertvorstellungen und es macht uns fassungslos, dass trotz der deutschen Geschichte wir anscheinend auch heute wieder für das **Recht auf ein würdevolles Leben** unserer schwer behinderten Kinder inmitten der Gesellschaft kämpfen müssen, **das eine Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen zwingend beinhaltet, immer und in jedem Fall im Vordergrund steht, nicht aber etwa die hierfür notwendigen Pflegeleistungen**. Wir appellieren deshalb an die politisch Verantwortlichen, sich dies zu vergegenwärtigen und - bei allem Kostendruck - ihre Wertvorstellungen zu überprüfen.

Unter dem Motto –„In was für einer Gesellschaft wollen wir leben? - hat in diesem Jahr die Aktion Mensch eine große Kampagne gestartet. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage: Wie viel darf die Unterstützung eines behinderten Menschen in dieser Gesellschaft kosten?

Weiterhin stellt sich die Frage, wer zukünftig nach eigentlich welchen Kriterien entscheidet, ob bei einem bestimmten Menschen der Pflegebedarf oder...das Recht auf Teilhabe, Integration und Normalisierung ....und damit auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen? Der engagierte Fallmanager, der bei Vorliegen einer Pflegestufe eines Wohnplatzbewerbers zukünftig „folgerichtig“ an eine Pflegeeinrichtung verweist?

Die vorgesehenen Pflegeabteilungen, bei der jeweils mindestens 8 ähnlich schwer behinderte Menschen - aus wirtschaftlichen Gründen zusammengefasst - leben sollen, bieten zwar gewisse Vorteile für eine effektive und effiziente Erbringung von Pflegeleistungen, *nicht* aber die Voraussetzungen für das, was unsere Kinder wirklich brauchen. Gerade sie sind es, die über die Pflege, Betreuung und Förderung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal hinaus auf eine (auch durch leichter behinderte Menschen erzeugte) lebendige, abwechslungs- und anregungsreiche Umgebung dringend angewiesen sind!

Die Anlage 5.2. D beschreibt eine Versorgungsform, die eine bestimmte Personengruppe aussondert, dadurch eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verhindert und die hier lebenden Menschen schon allein deshalb benachteiligt. Obwohl sie zwar einen gewissen Unterschied zur herkömmlichen Pflege aufweist, unterscheidet sie sich in vielfacher Hinsicht von den allgemeinen Standards der Behindertenhilfe. Sie steht im krassen Gegensatz zu den für behinderte Menschen bisher geltenden Leitlinien und Grundsätzen der Integration und Normalisierung und ist deshalb grundsätzlich abzulehnen.

**Wir fordern die Verantwortlichen deshalb auf,**

- **das Recht auf ein würdevolles Leben, das Recht auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und das Wunsch- und Wahlrecht gem. SGB XII auch und gerade den Schwächsten zuzugestehen und dieses durch den Zugang zu Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zu wahren, deshalb die Anlage 5.2. D zurückzunehmen und**
- **sich statt dessen gemeinsam mit den Verbänden der Behindertenhilfe für eine Änderung des Leistungsrechts gem. SGB XI einzusetzen mit dem Ziel, dass stationäre Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe als Häuslichkeit anerkannt werden, so dass die Mittel der Pflegeversicherung auch hier Verwendung finden können.**

**Den gemeinnützigen und privaten Trägern der Alten- und Behindertenhilfe steht es frei, diese speziellen Pflegeeinrichtungen zu entwickeln. Wir fordern sie auf, dem Recht auf Lebensqualität behinderter Menschen den Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen zu geben und von einer Etablierung dieser Angebote abzusehen. Denjenigen, die es dennoch tun, werden wir unser Vertrauen entziehen. Die Landesverbände der Behindertenhilfe fordern wir auf, sich ab sofort aktiv für den Rechtsanspruch aller Menschen mit einer sog. Geistigen Behinderung auf Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen.**